

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für bestimmtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion »EG-Dok. Nr. 4589/80«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 31. Dezember 1979 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission vorgelegt nach Stellungnahme des Beratenden Ausschusses gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 3017/79,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Oktober 1978 erhielt die Kommission eine vom CEFIC (Europäischer Rat der Verbände der chemischen Industrie) im Namen fast aller Natriumkarbonathersteller der Gemeinschaft eingereichte Klage, mit der Beweise für das Bestehen von Dumpingpraktiken bei derartigen Waren mit Ursprung in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien, der Sowjetunion, der Tschechoslowakei und Albanien sowie für eine dadurch verursachte Schädigung vorgelegt wurden.

Da genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, veröffentlichte die Kommission im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine Bekanntmachung über die Eröffnung eines Antidumpingverfahrens hinsichtlich der Einfuhren von Natriumkarbonat in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen, Rumänien und der Sowjetunion²⁾.

Die Ausfuhren aus Albanien und der Tschechoslowakei erwiesen sich als weniger bedeutend und

wurden daher nicht in das Verfahren einbezogen. Die Kommission hat die von dem Verfahren betroffenen Exporteure und Importeure sowie die Kläger informiert und mit der Sachaufklärung auf Gemeinschaftsebene begonnen.

Um die Dumpingpraktiken und die Schädigung vorläufig festzustellen, erhob und prüfte die Kommission alle Auskünfte, die ihr notwendig erschienen, nahm Überprüfungen an Ort und Stelle in den Büros der Vertretungen der Ausführer und, soweit dies notwendig erschien, der Einführer vor, und zwar namentlich bei Arnold Suhr Belgique SA, Belgien, Krahn-Chemie GmbH, Bundesrepublik Deutschland, Soprochim SA, Frankreich, M. Golodetz (Overseas) Ltd, TR International (Chemicals) Limited, Vereinigtes Königreich, SICEA SAS, SNIA Viscosa SpA, Tradeco SpA, Italien, C. van Epenhuysen's Chemische Fabrieken BV, Menduga AG, Niederlande, sowie bei allen beteiligten Herstellern der Gemeinschaft. Die Kommission hatte Kontakte mit verschiedenen weiteren Vertretern und Einführern.

Bei der Feststellung von Dumpingpraktiken im Zusammenhang mit den obengenannten Einfuhren mußte die Kommission berücksichtigen, daß Bulgarien, die Deutsche Demokratische Republik, Polen, Rumänien und die Sowjetunion Staatshandelsländer sind.

Deshalb ging die Kommission bei ihren vorläufigen Berechnungen der Dumpingspanne von den Preisen aus, zu denen gleichartige Waren auf dem Binnenmarkt eines Drittlandes mit Marktwirtschaft an den Verbraucher verkauft werden.

Ein Vergleich mit den Preisen, zu denen die Ware auf dem Binnenmarkt Österreichs an den Verbraucher verkauft wird, erschien durchaus angebracht, da dort, ebenso wie in den Ausfuhrländern, die Rohstoffe leicht verfügbar sind, ähnliche Herstellungs-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 339 vom 31. Dezember 1979, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 277 vom 21. November 1978, S. 4

verfahren angewandt werden (Herstellung von Natriumkarbonat auf künstlichem Wege statt der Verwendung von natürlichem) und eine Großproduktion vorhanden ist. Durch Preiskontrollen wird in Österreich dafür gesorgt, daß die Preise in einem angemessenen Verhältnis zu den Produktionskosten stehen.

Bei diesen Berechnungen wurde der gewogene Durchschnitt der österreichischen Preise ab Werk von 1978 mit dem gewogenen Durchschnitt der Preise der überprüften Länder, die im gleichen Jahr für die Ausfuhr nach der Gemeinschaft galten, verglichen. Die Unterschiede, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen, wurden dadurch berücksichtigt, daß von den österreichischen Preisen ab Werk die beim Verkauf sehr großer Mengen gewährten Höchststrabatte, ein für Schüttgutlieferungen an Großabnehmer gewährter Sonderrabatt, die vom österreichischen Hersteller getragenen Absatz- und Vertriebskosten sowie das Höchstskonto für sofortige Zahlung abgezogen wurden. Die Ausfuhrpreise lagen nur auf der fob- oder cif-Stufe vor, jedoch wurden für die in diesen Preisen enthaltenen Beförderungskosten keine Preisberichtigungen vorgenommen. Sämtliche obengenannten Faktoren ergaben eine Verringerung der Differenz zwischen den österreichischen Preisen ab Werk und den Ausfuhrpreisen.

Die vorläufige Prüfung ergab, daß bei allen geprüften Einfuhren Dumping vorlag, wobei die Spannen für leichtes Natriumkarbonat in allen Fällen 33 v. H. übersteigen.

Was den der Gemeinschaftsindustrie entstandenen Schaden angeht, so ergab sich aus den Beweisstücken, die der Kommission bei der vorläufigen Sachaufklärung zur Verfügung standen, daß die Gesamteinfuhren von Natriumkarbonat aus den in das Verfahren verwickelten Ländern in die Gemeinschaft von rund 83 500 Tonnen im Jahr 1974 auf 273 000 Tonnen im Jahr 1978 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 1979 weiterhin auf 151 206 Tonnen gestiegen sind.

Nur ein sehr geringer Teil dieser Einfuhren bestand aus schwerem Natriumkarbonat. Die Versorgung mit schwerem Natriumkarbonat in der Gemeinschaft ist im Rahmen enger vertraglicher Bindungen zwischen den Herstellern der Gemeinschaft und deren wichtigsten Abnehmern von schwerem Natriumkarbonat geregelt. Einige dieser Verträge werden derzeit von der Kommission überprüft, da sie möglicherweise den Wettbewerb bei schwerem Na-

triumkarbonat beschränken. In jüngster Zeit errichtete und geplante Produktionsanlagen für schweres Natriumkarbonat in einigen der Ausfuhrländer, namentlich in Polen und Bulgarien, drohen nicht, die Gemeinschaftsindustrie zu schädigen, da nicht festgestellt werden konnte, daß die so erhöhte Produktionskapazität in absehbarer Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Steigerung der Ausfuhren nach der Gemeinschaft führen wird. Somit ergab die vorläufige Prüfung, daß durch die Einfuhren von schwerem Natriumkarbonat kein Schaden verursacht worden ist.

Die Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat mit Ursprung in den Ländern, die Gegenstand des Verfahrens sind, machten in der Gemeinschaft 19,7 v. H. des gesamten Marktes für leichtes Natriumkarbonat aus, in Frankreich 11,0 v. H., in Belgien 23,6 v. H., in Italien 25,8 v. H., in den Niederlanden 28,7 v. H. und in der Bundesrepublik Deutschland 34,8 v. H. Davon machten die Einfuhren aus der Sowjetunion 2,7 v. H. des gesamten Gemeinschaftsmarktes aus und im Haupteinfuhrland Italien 13,6 v. H.

Die Preise für diese Einfuhren auf die Märkte der Gemeinschaft waren insbesondere im zweiten und dritten Vierteljahr 1978 äußerst niedrig und unterschritten die Preise gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft erheblich. Sie sind auch später nur leicht angestiegen.

Für die Industrie der Gemeinschaft hatte dies einen geringeren Absatz von leichtem Natriumkarbonat in Säcken an kleine Abnehmer in allen Mitgliedstaaten zur Folge, ferner geringere Absätze von leichtem Natriumkarbonat als Schüttgut bei Großabnehmern in einigen Mitgliedstaaten und dämpfende Auswirkungen auf die Herstellerpreise der Gemeinschaft bei leichtem Natriumkarbonat in Säcken und als Schüttgut. Entsprechend gingen die Marktanteile, insbesondere bei leichtem Natriumkarbonat in Säcken, zurück, und die Erlöse sanken so, daß weitere Investitionen nicht mehr wirtschaftlich erschienen.

Die anderen Faktoren, die sich bekanntermaßen nachteilig auf die Hersteller von leichtem Natriumkarbonat in der Gemeinschaft auswirken, wie Umfang und Preis anderer Einfuhren, Stagnation der Nachfrage und bei manchen Verwendungszwecken Ersatz durch andere Erzeugnisse, wurden erwogen und für weniger bedeutend erachtet.

Die Dumpingeinfuhren waren deshalb offensichtlich als Hauptursache der oben dargelegten Schwierigkeiten anzusehen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 8. Februar 1980 – 14 – 680 70 – E – Zo 423/80

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Januar 1980 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigelegt.

Da sich aus dieser vorläufigen Sachaufklärung ergab, daß ein Dumping bestand, daß ferner ausreichende Beweise für eine Schädigung vorlagen und daß zur Wahrung der Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen erforderlich war, führte die Kommission durch Verordnung (EWG) Nr. 2599/79³⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll für leichtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion ein.

Im Verlauf der weiteren Sachaufklärung, die nach der Einführung des vorläufigen Zolls durchgeführt wurde, hatten die interessierten Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen, von der Kommission angehört zu werden, für die Wahrung ihrer Interessen bedeutsame, nicht vertrauliche Unterlagen einzusehen und Auskunft über die wesentlichen Tatsachen und Überlegungen zu verlangen, auf deren Grundlage ein endgültiger Beschluß gefaßt werden sollte. Lediglich die Hersteller der Gemeinschaft nahmen die ihnen gebotenen Gelegenheiten wahr, indem sie ihren Standpunkt schriftlich darlegten und um eine Besprechung nachsuchten. Diese fand im Dezember 1979 statt.

Zusätzliche Informationen seitens der betroffenen interessierten Parteien sind nicht eingegangen, und weitere Argumente wurden nicht vorgebracht.

Die weitere Prüfung hat nichts ergeben, was eine Änderung der Folgerungen rechtfertigen könnte, die aus der vorläufigen Sachaufklärung gezogen wurden.

Unter diesen Umständen bleiben die Berechnung des Dumpings und die Bestimmung des Schadens unverändert bestehen.

Der Schutz der Gemeinschaftsinteressen verlangt die endgültige Vereinnahmung der Beträge, die in Form eines vorläufigen Antidumpingzolls für leichtes Natriumkarbonat als Sicherheit erhoben wurden, sowie die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls, dessen Höhe der des vorläufigen Antidumpingzolls entsprechen sollte.

Da jedoch die Erhebung dieses Zolls auf der Grundlage des Preises frei Grenze des Einfuhrmitgliedstaates technische Schwierigkeiten schuf, ist es angebracht, ihn künftig vom Preis frei Grenze der Gemeinschaft zu berechnen. Auf die Höhe des zu erhebenden Zolles hat dies keine nennenswerten Auswirkungen.

Um eine Umgehung des Antidumpingzolls zu vermeiden, ist es erforderlich, ein anderes Berechnungsverfahren für den Antidumpingzoll für den Fall vorzusehen, daß der erste Käufer in der Gemeinschaft die Waren nicht zum freien Verkehr abfertigen läßt.

Die von den Ausfuhrorganisationen in Bulgarien, der Deutschen Demokratischen Republik, Polen und Rumänien abgegebenen Verpflichtungserklärungen stellen die Kommission zufrieden, so daß die Einführung von Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Waren mit Ursprung in diesen Ländern weiterhin nicht erforderlich ist.

Die sowjetische Ausfuhrorganisation hat keine solche Verpflichtungserklärung angeboten.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, die Ausfuhrländer, die freiwillig Verpflichtungserklärungen abgegeben haben, von der Anwendung des Zolls auszunehmen und für die Anwendung desselben gegenüber Ausfuhren aus der Sowjetunion zu sorgen, damit sowohl der durch solche Ausfuhren verursachte Schaden ausgeglichen als auch gewährleistet wird, daß die Stabilisierung des Marktes, die mit der Annahme der obengenannten Verpflichtungserklärungen angestrebt wird, nicht durch weitere Dumpingeinfuhren aus der Sowjetunion untergraben wird zum Nachteil der Hersteller der Gemeinschaft und der Ausfuhrer, die solche Verpflichtungserklärungen abgegeben haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN

Artikel 1

1. Es wird ein endgültiger Antidumpingzoll für leichtes Natriumkarbonat der Tarifstelle 28.42 A II, NIMEXE-Kennziffer 28.42–31, mit Ursprung in der Sowjetunion, eingeführt.
2. Soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, entspricht der Betrag des Zolls dem Betrag, um den der Preis, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für den ersten Käufer im Zollgebiet der Gemeinschaft, je Nettotonne niedriger als 105,10 US-Dollar ist.
3. Der in Absatz 2 genannte Preis gilt netto, wenn die Verkaufsbedingungen vorsehen, daß die Zahlung binnen 30 Tagen ab Ende des Liefermonats erfolgt. Er ist für jeden Zeitraum von einem Monat, um den die Zahlung später oder früher erfolgen soll, um jeweils 1 v. H. zu erhöhen bzw. zu verringern.
4. a) Sofern der erste Käufer in der Gemeinschaft das Erzeugnis nicht zum freien Verkehr abfertigen läßt, wird ein endgültiger Antidumpingzoll in Höhe von 33 v. H. des Wertes erhoben, der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 375/69 der Kommission⁴⁾ über die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der Waren angemeldet wird.
b) Sofern der Zollbeteiligte den zuständigen Zollstellen überzeugend nachweisen kann, daß der vom ersten Käufer gezahlte Preis
 - (i) höher oder gleich 105,10 US-\$ ist, wird ein Antidumpingzoll nicht erhoben;
 - (ii) um weniger als 33 v. H. niedriger ist als 105,10 US-\$, entspricht der Antidumpingzoll dem Betrag, um den der Kaufpreis niedriger als der Normalwert ist.
5. Im Sinne dieser Verordnung gilt als leichtes Natriumkarbonat jedes nicht komprimierte Natriumkarbonat mit einem Schüttgewicht von weniger als 0,700 kg/dm³ in Form von Pulver oder Körnern, deren Durchmesser kleiner als 0,4 mm ist.
6. Für die Erhebung dieses Zolls finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

³⁾ ABl. EG Nr. 297 vom 24. November 1979, S. 12

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 52 vom 1. März 1969, S. 1

Artikel 2

Die Beträge, für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2599/79 auf der Grundlage eines vorläufigen Zolls Sicherheit geleistet wurde, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2599/79 vom 24. November 1979 hat die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll für leichtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion eingeführt. Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten eines Ratsbeschlusses über endgültige Maßnahmen, längstens jedoch für einen Zeitraum von drei Monaten, der am 24. November 1979 begann.

Einen Monat vor Ablauf dieser Frist muß die Kommission aufgrund der Antidumping-Verordnung (EWG) Nr. 3017/79¹⁾ dem Rat einen Vorschlag bezüglich der Einführung endgültiger Maßnahmen unterbreiten.

Seit der Einführung des Zolls haben die Dienststellen der Kommission die Sachaufklärung fortgeführt.

Die weitere Untersuchung hat jedoch keine Erkenntnisse erbracht, die eine Änderung der aus der vorläufigen Untersuchung gezogenen Folgerungen rechtfertigen würden.

Das endgültige Ergebnis der Prüfung zeigt, daß Dumping und ein daraus entstehender Schaden vorliegen und daß der als Sicherheit geleistete vorläufige Antidumpingzoll endgültig zu vereinnahmen ist.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission dem Rat eine Verordnung über die Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für leichtes Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion sowie die endgültige Vereinnahmung der als Sicherheit geleisteten Antidumpingzölle vor.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 339 vom 31. Dezember 1979, S. 1